

Gebiet der Republik erstreckende Wirtschaftsplanung selbstverständlich eine einheitliche Finanzplanung erfordert. Dabei wird den Ländern und Gemeinden die Wahrung ihrer Interessen durchaus gewährleistet. Und wenn die Investitionen den Volkswirtschafts- und den Haushaltsplan verbanden, so ist der Finanzausgleich mit den Ländern die Nahtstelle zwischen Haushalts- und Abgabengesetz.

Sie finden im § 2 des Haushaltsgesetzes die Prozentuierung des Aufkommens an Steuern und Haushaltsaufschlägen, soweit die Länder daraus Anteile erhalten. Sie finden in Artikel 2 und 3 des Abgabengesetzes die Grenzziehung, wieweit sich die Abgabenhöhe der Republik und damit jener Finanzausgleich erstreckt.

Meine Damen und Herren! Ich muß offen sagen, hätten wir im Jahre 1949, als wir zum ersten Male eine Verordnung über den Haushaltsplan beschlossen, diese Finanzplanung auf Zonengebiet und den Finanzausgleich vorgenommen, so hätte ein solcher Plan möglicherweise Fehlerquellen haben können.

Nun aber liegt das erste Jahr des Zweijahrplanes hinter uns. Ich nenne Ihnen kurz das Ergebnis unserer Steuerplanung für 1949. Es ergab eine Übererfüllung von 143 Millionen DM, eine Senkung der Steuerrückstände um 72 Millionen DM, also um 40 Prozent. Wir haben demnach feste Zahlen und können auf ihnen aufbauen. Infolgedessen war es möglich, die erwähnte Prozentuierung vorzunehmen und den wirklichen Bedürfnissen und Vorhaben der Länder anzupassen. Einzelheiten sind im Haushaltsausschuß durchberaten worden. Ich darf mich also im Augenblick auf diese Feststellung beschränken.

Grundsätzlich aber muß ich sagen, daß auch die Verwaltung der Abgaben im wesentlichen auf die Republik übergehen soll. Auch das entspricht den Vorschriften des Artikels 119 der Verfassung. Die Finanzministerien der Länder werden also viele ihrer Zuständigkeiten an die Abgabenverwaltung der Republik abgeben, aber neue Aufgaben erhalten. Diese Vereinfachung des Verwaltungsapparates trägt ja dann auch zur Erfüllung derjenigen Vorschriften bei, die Sie in § 4 des Haushaltsgesetzes finden. Ich meine die zehnprozentige Einsparung an persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben. Über diesen Punkt ist im Haushaltsausschuß eingehend gesprochen worden. Ich möchte dazu einiges sagen.

Selbstverständlich muß man unterscheiden zwischen den echten Einsparungen durch Nichtausschöpfen der Planzahlen und einem Wegfall bestimmter Aufgaben und Behörden und den damit erzielten Minderausgaben. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes hat diese Unterscheidung großzügigerweise nicht vorgenommen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, diese Großzügigkeit beizubehalten. Es kann uns vom Haushaltsstandpunkt aus allerdings nicht gleichgültig sein, wie die Einsparungen vorgenommen werden, ob durch Beschneidung der Ausgaben, wobei ich im stillen an manchen sehr hoch bezahlten Verwaltungsposten denke, oder durch eine vereinfachte Organisation, wobei man schon einmal an die beabsichtigte Auflockerung unseres Kartensystems denken darf und denken muß. Aber hoch ein anderes, meine Damen und Herren! Es erschien auf jeden Fall unbillig, daß die eine Behörde spart und die andere das Gesparte verschwendet. Sie finden daher in Absatz 2 und 3 des erwähnten § 4 Bestimmungen in der Richtung, daß jede Gebietskörperschaft selbst über die Verwendung ihrer eigenen Einsparungen beschließen darf, ohne daß eine übergeordnete Stelle sie hierin bevormunden darf.

(Sehr richtig!)

Materiell sind ihr dabei allerdings durch Abs. 2 Grenzen gesetzt, indem nicht geplante Ausgaben erst bestritten werden dürfen, wenn Mindereinnahmen gedeckt sind.

Die Bezifferung 1 und 2 des 2. Absatzes bitte ich Sie daher als Vorschrift über die einzuhaltende Reihenfolge der Verwendungsmöglichkeiten aufzufassen und diese meine Auslegung als authentisch zu nehmen. Die Einsparungen, auch das muß wohl ausdrücklich erwähnt werden, sind indessen nicht etwa in den Einnahmen und Ausgaben enthalten, die der § 1 des Gesetzes festlegt und die durch die Beratungen im Haushaltsausschuß eine kleine Änderung erfahren haben. Geplant sollen nunmehr werden

13 586,2 Millionen DM Einnahmen und

13 481,4 Millionen DM Ausgaben, so daß

104,8 Millionen DM Überschuß verbleiben,

während der erste Entwurf etwas weniger, 101,6 Millionen DM Überschuß vorsah.

Dieser Überschuß, meine Damen und Herren, ist knapp bemessen. Der Haushaltsplan für 1949 sah einen Überschuß von 1175 Millionen DM vor, also mehr als das Zehnfache des jetzigen Planes. Insofern werden wir sagen müssen, daß die hinzukommenden 10 % Einsparungen tatsächlich als bindende Vorschrift anzusehen sind, damit wir allen etwaigen Gegebenheiten stets gewachsen bleiben. Die Sparsamkeit ist hier ganz bewußt zum Gesetz erhoben, und die Behörden der Republik wie die der Länder und Kreise werden durch dieses Gesetz gebunden.

Ich stehe nicht an, auf den § 1 unserer Wirtschaftsstrafverordnung hinzuweisen, der die Planung schützt und unter dem in vollem Umfang auch Verstöße gegen den Haushaltsplan zu subsummieren sind. Sparsamkeit und Leistung bleiben die beiden entscheidenden Grundsätze, denen Sie durch die Annahme des Volkswirtschaftsplanes Geltung verschafft haben und die sich im Haushaltsplan noch deutlicher ausdrücken.

Wir haben uns in unserer Deutschen Demokratischen Republik bereits daran gewöhnt und unter diese strengen Lebensgesetze gestellt. Ich weiß, daß Sie auch den Haushaltsplan unter diesen Gesichtspunkten sehen und billigen werden. Unsere Einstellung zum Haushalt ist eine sehr viel nähere geworden als in den Zeiten einer ungelenkten Wirtschaft. Die detaillierten Begriffe der Planmäßigkeit und Überplanmäßigkeit, die ich Ihnen an Hand des § 6 des Haushaltsgesetzes vortrug, sind uns vertraut geworden. Wer dagegen vor kurzem in Frankfurt oder Bonn oder Hamburg war, wird mir bestätigen, es ist zu unserem großen Schmerze fast schon eine andere Sprache, die von dort drüben herüber tönt. Gerade die wirtschaftlichen Begriffe und Formulierungen sind im Osten und Westen in bedauerlicher Weise verschieden. Man denkt und spricht in meiner rheinischen Heimat in Haushaltsvorstellungen, denen wir hier längst glücklich entwachsen sind. Der große, entscheidende Zug unserer Haushaltsentwicklung, die untrennbare Verbundenheit mit der Gesamtwirtschaft, wird dort im Westen nicht verstanden, geschweige denn gebilligt. Statt dessen gefällt man sich in einer kameralistischen Haushaltsgestaltung, die notwendigerweise an der Oberfläche der Dinge haften bleibt. Die verhängnisvolle Verschuldung an das Ausland in Höhe von 13 Milliarden erscheint dort nur als harmlose „schwebende Schuld“, während wir gar nicht anders können, als darin die Beherrschung Westdeutschlands durch das ausländische Kapital zu erkennen. Wenn es Tatsache wird, was in westdeutschen Wirtschaftskreisen bereits geflüstert wird, daß nämlich schon der gegenwärtige Monat Februar ein Anwachsen der registrierten Arbeitslosenzahl auf 2 Millionen bringen wird — eine Zahl, die sich von hier aus schwer nachprüfen läßt, zumal die Kurzarbeiter nicht darin enthalten sind —, so verknüpfen wir eine derartige Entwicklung selbstverständlich mit der westdeutschen Haushaltsgebarung. Auch die steigenden Konkurse der westdeutschen Handwerker und der kleineren und